

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Plenarsitzungsdokument*

**A6-0481/2007**

30.11.2007

## **BERICHT**

über die steuerliche Behandlung von Verlusten bei grenzübergreifenden  
Sachverhalten  
(2007/2144(INI))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatlerin: Piia-Noora Kauppi

## INHALT

### Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTSErro! Bookmark not defined.

BEGRÜNDUNG.....Error! Bookmark not defined.

STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES.....Error! Bookmark not defined.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSSErro! Bookmark not defined.

## ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### zu der steuerlichen Behandlung von Verlusten bei grenzübergreifenden Sachverhalten (2007/2144(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission zu der steuerlichen Behandlung von Verlusten bei grenzübergreifenden Sachverhalten (KOM(2006)0824),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission zum Beitrag der Steuer- und Zollpolitik zur Lissabon-Strategie (KOM(2005)0532),
- in Kenntnis der diesbezüglichen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere der Urteile in den Rechtssachen C-250/95, *Futura Participations und Singer*<sup>1</sup>, C-141/99, *AMID*<sup>2</sup>, C-397/98 (Metallgesellschaft), C-446/03, *Marks & Spencer plc / David Halsey (HM Inspector of Taxes)*<sup>3</sup> und C-231/05, *Oy AA*<sup>4</sup>,
- in Kenntnis der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen<sup>5</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2005 zu der Besteuerung von Unternehmen in der Europäischen Union: Einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage<sup>6</sup>,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Umsetzung des Programms der Gemeinschaft für mehr Wachstum und Beschäftigung und eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen: Weitere Fortschritte im Jahr 2006 und nächste Schritte zu einem Vorschlag einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) (KOM(2007)0223),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. September 2007 zur Überprüfung des Binnenmarkts: Beseitigung von Schranken und Mängeln anhand einer verbesserten Umsetzung und Durchsetzung<sup>7</sup>,
- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0481/2007),

---

<sup>1</sup> [1997] EuGH I-2471.

<sup>2</sup> [2000] EuGH I-11619.

<sup>3</sup> [2005] EuGH I-10837.

<sup>4</sup> Urteil vom 18 Juli 2007.

<sup>5</sup> ABl. L 254 vom 30.9.1994, S. 64.

<sup>6</sup> ABl. C 286 E vom 23.11.2006, S.229.

<sup>7</sup> *Angenommene Texte*, P6\_TA(2007)0367.

- A. in der Erwägung, dass die nationalen Steuersysteme der Mitgliedstaaten der Globalisierung der Wirtschaft verstärkt Rechnung tragen und die Regelungen und die Funktionsweise des Binnenmarktes berücksichtigen müssen, damit die Ziele der Lissabon-Strategie in den Bereichen Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit umgesetzt werden können,
- B. in der Erwägung, dass die Globalisierung der Wirtschaft zu einem verstärkten steuerlichen Wettbewerb geführt hat, infolge dessen die durchschnittliche Körperschaftssteuer in den Industriestaaten in den vergangenen 30 Jahren stark gesunken ist,
- C. in der Erwägung, dass Steuersenkungen seit der letzten Erweiterung der Europäischen Union zugenommen haben und die Mitgliedstaaten sich offenkundig darum bemühen, durch spezielle steuerliche Maßnahmen insbesondere mobile Unternehmen anzuziehen,
- D. in der Erwägung, dass die Existenz von 27 verschiedenen Steuersystemen in der EU ein Hindernis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts darstellt, beträchtliche Zusatzkosten für den grenzüberschreitenden Handel und die Unternehmen im Hinblick auf die Verwaltung und die Einhaltung von Rechtsvorschriften verursacht, der Umstrukturierung der Unternehmen im Wege steht und zu Fällen von Doppelbesteuerung führt,
- E. in der Erwägung, dass konstruktiver steuerlicher Wettbewerb, transparente Regelungen, der Abbau von steuerlichen Hindernissen, die sich negativ auf grenzüberschreitende Tätigkeiten auswirken, und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die auf dem Binnenmarkt tätigen EU-Unternehmen zu EU-weiten wirtschaftlichen Gewinnen auf der Grundlage eines dynamischen Unternehmensumfelds führen können,
- F. in der Erwägung, dass eine angemessene steuerpolitische Koordinierung auf EU-Ebene, bei der nicht versucht wird, die Steuersätze zu harmonisieren, dazu beitragen kann, dass die Vorteile des konstruktiven steuerlichen Wettbewerbs noch stärker zwischen Unternehmen, ihren Beschäftigten und den Verbrauchern geteilt werden,
- G. in der Erwägung, dass die fiskalpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in zunehmendem Maße aufeinander abgestimmt werden müssen, um die Ziele der Lissabon-Strategie zu verwirklichen,
- H. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten traditionell darum bemüht waren, ihre Steuersysteme auf der Grundlage eines ausgedehnten Netzwerks bilateraler Steuerabkommen zu koordinieren, die jedoch Fragen wie den grenzübergreifenden Verlustausgleich nicht regelten; in der Erwägung, dass dieser bilaterale Ansatz innerhalb der Europäischen Union weniger effizient ist und zu einem geringeren Maß an Übereinstimmung als ein multilateraler und koordinierter Ansatz führt, und in der Erwägung, dass im Bereich der konsolidierten Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage ein gemeinsamer EU-Ansatz, wie beispielsweise der Vorschlag für eine GKKB, die beste Lösung für die grenzübergreifende Verrechnung von Gewinnen und Verlusten im Binnenmarkt darstellt und Transparenz, Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit fördert,
- I. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten bei der Gewährung von steuerlichen

Vergünstigungen infolge von Verlusten von Niederlassungen, Tochtergesellschaften und Konzernteilen unterschiedliche Regelungen anwenden, wodurch es zu Wettbewerbsverzerrungen und zu unlauteren Maßnahmen im Bereich der Investitionspolitik innerhalb des Binnenmarktes kommt, mit allen Folgen für ihre langfristigen Industriestrategien und Steuereinnahmen,

- J. in der Erwägung, dass fast alle Steuersysteme in der Europäischen Union Gewinne und Verluste asymmetrisch behandeln, d.h. Gewinne für das Steuerjahr ihres Entstehens besteuern, während der steuerliche Wert eines Verlusts dem Unternehmen nicht automatisch für das Steuerjahr seiner Entstehung erstattet wird; in der Erwägung, dass die jüngste Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Gerichtshof) diesen Umstand und seine Bedeutung für die zunehmende Anzahl grenzübergreifender Investitionen in der Europäischen Union nur unzureichend berücksichtigt,
- K. in der Erwägung, dass die Umsetzung eines Mechanismus zur Gewährung von Steuernachlässen infolge von grenzübergreifenden Verlusten in einigen Mitgliedstaaten einem Verzicht auf Einnahmen aus der Körperschaftssteuer gleichkäme, ohne dass konkrete rechtliche Garantien abgegeben werden,
- L. in der Erwägung, dass Verluste von Niederlassungen im Sitzland automatisch beim Nettoergebnis der Muttergesellschaft berücksichtigt werden, während die diesbezüglichen Regelungen bei Verlusten von Niederlassungen im Ausland sowie von in- und ausländischen Konzernteilen weniger klar sind,
- M. in der Erwägung, dass fehlende Möglichkeiten für einen grenzübergreifenden Verlustausgleich ein Hindernis für den Einstieg in bestimmte Märkte darstellen, da hierdurch Unternehmen begünstigt werden, die in großen Mitgliedstaaten ansässig sind, in denen der Markt über eine ausreichende Größe verfügt, um mögliche Verluste aufzufangen,
- N. in der Erwägung, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durch die beschriebene Situation benachteiligt werden, da ihre Möglichkeiten, grenzüberschreitende Investitionen zu tätigen, angesichts von Unsicherheiten im Zusammenhang mit Verlustausgleichen und der Tatsache, dass Neugründungen zunächst häufig Verluste einfahren, begrenzt sind,
  - 1. bekundet seine ernsthafte Besorgnis angesichts der negativen Auswirkungen der Unterschiedlichkeit der von den Mitgliedstaaten auf grenzübergreifende Verluste angewandten Systeme auf das Funktionieren des Binnenmarktes;
  - 2. weist darauf hin, dass alle Maßnahmen, die eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstellen, gegen Artikel 43 des EG-Vertrags verstoßen und ihre Aufhebung deshalb durch gezielte Maßnahmen angestrebt werden sollte; erinnert daran, dass die unterschiedliche Besteuerung von Unternehmen die Möglichkeiten des Zugangs zu den verschiedenen nationalen Märkten und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes einschränkt, zu Wettbewerbsverzerrungen führt und auf EU-Ebene die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen verhindert und deshalb auch Gegenstand dieser Maßnahmen sein sollte;
  - 3. vertritt die Auffassung, dass gezielte Maßnahmen auf EU-Ebene im Bereich des

steuerlichen Abzugs von grenzübergreifenden Verlusten große Vorteile für das Funktionieren des Binnenmarktes bewirken können;

4. bekundet seine Unterstützung für die Mitteilung der Kommission über die steuerliche Behandlung von Verlusten bei grenzübergreifenden Sachverhalten, da sie einen großen Schritt zur Verbesserung der bestehenden Situation darstellt und fordert im Hinblick auf Zeitplan und Entscheidungen eine angemessene Koordinierung unter den Mitgliedstaaten;
5. betont, dass sämtliche gezielten Maßnahmen zur Einführung von grenzübergreifenden Verlustausgleichen auf der Grundlage eines multilateralen gemeinsamen Ansatzes und einer koordinierten Aktion der Mitgliedstaaten festgelegt und umgesetzt werden sollten, um eine kohärente Entwicklung des Binnenmarktes zu gewährleisten; weist darauf hin, dass diese gezielten Maßnahmen eine Zwischenlösung auf dem Weg zur Annahme einer GKKB darstellen; vertritt die Auffassung, dass die GKKB eine umfassende langfristige Lösung darstellt, um steuerliche Hemmnisse, die aus der grenzübergreifenden Verrechnung von Gewinnen und Verlusten resultieren, zu beseitigen und die Anwendung von Verrechnungspreisen sowie grenzübergreifende Zusammenschlüsse, Übernahmen oder Umstrukturierungen zu ermöglichen, und die Errungenschaften des Binnenmarktes durch die Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen komplettiert;
6. weist darauf hin, dass einige Mitgliedstaaten verschiedene Methoden zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen anwenden und entweder im Ausland gezahlte Steuern anrechnen (Anrechnungsmethode) oder im Ausland erzielte Einkommen in der Bemessungsgrundlage des Stammhauses nicht berücksichtigen (Freistellungsmethode); weist ferner darauf hin, dass nur in einigen der Mitgliedstaaten, die die Freistellungsmethode anwenden, keine Regelungen für Verlustausgleiche von ausländischen Niederlassungen bestehen;
7. weist darauf hin, dass dort, wo Betriebsstättenverluste nicht mit Gewinnen des Stammhauses verrechnet werden können, eine Ungleichbehandlung gegenüber einem rein inländischen Sachverhalt besteht, was der Ausübung der Niederlassungsfreiheit im Wege steht;
8. erachtet Maßnahmen zugunsten jener Kategorien von Unternehmen für vorrangig, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, da gerade diese Unternehmen im Vergleich zu Unternehmen, die lediglich in einem einzigen Mitgliedstaat tätig sind, unter der unterschiedlichen Behandlung im Bereich der grenzübergreifenden Verluste leiden;
9. vertritt die Auffassung, dass Verzerrungen aufgrund unterschiedlicher nationaler Systeme insbesondere KMU gegenüber ihren möglichen Konkurrenten benachteiligen, und fordert deshalb die Kommission auf, diesbezüglich spezifische Maßnahmen zu ergreifen;
10. weist darauf hin, dass es nur wenige allgemeingültige Regelungen für grenzübergreifende Verlustausgleiche zwischen Tochtergesellschaften und Muttergesellschaften (Konzernen) gibt und deshalb Verluste innerhalb eines Konzerns im Unterschied zu Verlusten innerhalb eines Unternehmens nicht automatisch berücksichtigt werden;
11. weist darauf hin, dass die meisten Mitgliedstaaten über Regelungen für Verlustausgleiche von Konzernen im Inland verfügen, wobei diese als Ganzes behandelt werden, aber nur

wenige Mitgliedstaaten entsprechende Regelungen für grenzübergreifende Sachverhalte getroffen haben; erinnert daran, dass fehlende Regelungen für einen grenzübergreifenden Verlustausgleich von Konzernen Investitionsentscheidungen im Hinblick auf den Investitionsort und die Wahl der Rechtsform (Niederlassung oder Tochtergesellschaft) verfälschen können;

12. räumt ein, dass inländische Regelungen wegen unterschiedlicher Steuerbemessungsgrundlagen nicht einfach auf grenzübergreifende Sachverhalte übertragen werden können;
13. ruft dazu auf, die Bedeutung von grenzübergreifenden Verlustausgleichen anzuerkennen, auch wenn darauf hingewiesen werden sollte, dass eine genaue Definition des Mechanismus für grenzübergreifende Verlustausgleiche erforderlich ist; spricht sich dafür aus, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob Möglichkeiten grenzübergreifender Verlustausgleiche auf Ausgleiche zwischen Tochter- und Muttergesellschaften oder umgekehrt beschränkt werden sollten, und deshalb eine umfassende Bewertung der Auswirkungen derjenigen Möglichkeiten auf den Haushalt vorzunehmen, bei denen die Gewinne von Tochtergesellschaften mit den Verlusten der Muttergesellschaft verrechnet werden können;
14. vertritt die Auffassung, dass das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Marks & Spencer* so interpretiert werden kann, dass den Mitgliedstaaten das Recht auf Beibehaltung ihrer Steuersysteme zugestanden wird, insbesondere im Hinblick auf Bedenken im Zusammenhang mit Steuerumgehungen;
15. weist darauf hin, dass das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Oy AA* verdeutlicht, dass innerhalb der verschiedenen nationalen Steuersysteme Verluste unterschiedlich behandelt werden und Unklarheiten darüber bestehen, ob Verluste innerhalb eines Konzerns bei allen grenzübergreifenden Sachverhalten konsolidiert werden können, z. B. auch dann, wenn diese Verluste endgültig sind und deshalb zu Verzerrungen führen können, worauf in der Rechtssache *Marks & Spencer* hingewiesen wurde;
16. vertritt die Auffassung, dass Konzerne, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind, weitestgehend genauso behandelt werden sollten wie Konzerne, die nur in einem Mitgliedstaat tätig sind; betont, dass bei durch ausländische Tochtergesellschaften verursachten grenzübergreifenden Verlusten eine Doppelbesteuerung der Muttergesellschaft verhindert werden muss und die fiskalpolitischen Zuständigkeiten gerecht zwischen den Mitgliedstaaten verteilt werden müssen, Verluste nicht doppelt ausgeglichen werden dürfen und eine Steuerumgehung vermieden werden muss;
17. hält es für angebracht, eine Debatte über die Definition und die Merkmale von Konzernen in Gang zu setzen und dabei den gemeinsamen europäischen Unternehmensformen wie der „Europäischen Gesellschaft“ und der „Europäischen Genossenschaft“ Rechnung zu tragen, ohne dabei allerdings die Absicht zu verfolgen, Möglichkeiten zum grenzübergreifenden Verlustausgleich ausschließlich auf diese Unternehmensformen zu beschränken;
18. verweist erneut auf die Notwendigkeit, eine Bestimmung des Begriffs „Konzern“ vorzunehmen, um zu verhindern, dass Unternehmen ihre Gewinne und Verluste

opportunistisch auf die einzelnen Mitgliedstaaten verteilen; vertritt die Auffassung, dass es zweckmäßig sein könnte, bei der Bestimmung des Begriffs „Konzern“ innerhalb der Unternehmen bestimmte kritische Merkmale gemäß der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen zu Grunde zu legen;

19. begrüßt die drei in der Mitteilung der Kommission über die steuerliche Behandlung von Verlusten bei grenzübergreifenden Sachverhalten vorgeschlagenen Alternativen; befürwortet insbesondere gezielte Maßnahmen, die einen sofortigen und effektiven Abzug der Verluste von Tochtergesellschaften im Ausland zulassen (jährlich und nicht nur endgültig wie in der Rechtssache *Marks and Spencer*), der nachversteuert wird, wenn das Tochterunternehmen wieder Gewinne schreibt, indem eine zusätzliche Besteuerung auf der Ebene der Muttergesellschaft erfolgt;
20. empfiehlt zur Umsetzung dieser Vorschläge unter Vermeidung von Steuerhinterziehung, die Möglichkeit der Schaffung eines Systems des automatischen Informationsaustauschs vergleichbar dem Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem (MIAS) zu prüfen, damit die Mitgliedstaaten den Wahrheitsgehalt der von Tochterunternehmen in anderen Mitgliedstaaten angegebenen negativen Bemessungsgrundlagen nachprüfen können;
21. fordert die Kommission auf, weiter zu prüfen, inwieweit eine konsolidierte Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage für die EU-weite Tätigkeit eines Unternehmens eingeführt werden kann;
22. stellt fest, dass gründlich geprüft werden muss, wie durch die vorgeschlagenen Regelungen für grenzübergreifende Verlustausgleiche die grenzübergreifenden Tätigkeiten von KMU gefördert werden können;
23. weist darauf hin, dass allein die von den einzelnen Mitgliedstaaten auf den Weg gebrachten zielgerichteten Maßnahmen im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von Verlusten bei grenzübergreifenden Sachverhalten nicht in der Lage sind, das Problem der Wettbewerbsverzerrungen und höheren Befolgungskosten für EU-Unternehmen, die auf dem Binnenmarkt grenzübergreifend tätig sind, zu lösen, das aus der Beibehaltung von 27 verschiedenen Steuersystemen resultiert;
24. betont, dass die Mitgliedstaaten bei der Ergreifung von zielgerichteten Maßnahmen im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Verlustausgleichen innerhalb eines Unternehmens oder Konzerns koordiniert vorgehen müssen; verweist erneut auf die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Steuerfragen und fordert die Kommission auf, eine aktive Rolle zu spielen;
25. unterstützt die Kommission bei ihren Bemühungen zur Einführung einer GKKB; weist darauf hin, dass die GKKB zu mehr Transparenz und Effizienz führt, da nach ihrer Einführung für die Unternehmen im Ausland die gleichen Regelungen gelten wie im Sitzland, gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen aus der EU gesteigert wird, grenzübergreifender Handel und grenzübergreifende Investitionen zunehmen und somit die Möglichkeit entsteht, die Vorzüge des Binnenmarktes im Hinblick auf Investitionen und Wachstum

vollständig auszuschöpfen, sowie der Verwaltungsaufwand und Befolgungskosten und Möglichkeiten der Steuerhinterziehung und des Steuerbetrugs erheblich reduziert werden;

26. weist darauf hin, dass die GKKB einheitliche Regelungen für die Bemessungsgrundlage beinhaltet und die Freiheit der Mitgliedstaaten, auch weiterhin ihre Steuersätze festzulegen, in keiner Weise beeinträchtigt;
27. begrüßt die Absicht der Kommission, die GKKB gegebenenfalls auch im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit auf den Weg zu bringen; weist jedoch darauf hin, dass dies nur die zweitbeste Lösung darstellt, da beim Ausbleiben einer allgemeinen EU-weiten Regelung die Vorteile der Transparenz nicht vollständig zum Tragen kommen und die Möglichkeiten zum Abbau von Verwaltungskosten eventuell eingeschränkt sind;
28. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

### EINLEITUNG

Diese Mitteilung der Kommission wird im Rahmen der Mitteilung „Koordinierung der Regelungen der Mitgliedstaaten zu den direkten Steuern im Binnenmarkt“ (KOM(2006) 823 endgültig) vorgelegt und veranschaulicht die Ziele der doppelgleisigen Strategie zur Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen im Binnenmarkt, mit der eine langfristig tragfähige und umfassende Lösung angestrebt wird (GKKB). Diese wird durch kurzfristig umsetzbare gezielte Maßnahmen auf der Grundlage von Zusammenarbeit und Koordinierung im Bereich der Steuerpolitik der Mitgliedstaaten unterstützt, ohne dass es dabei zu einer Harmonisierung kommt.

In ihrer Mitteilung prüft die Kommission verschiedene Wege zur Lösung der Probleme, die infolge der fehlenden Möglichkeiten eines grenzübergreifenden Verlustausgleichs auftreten, wobei der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), insbesondere der Entscheidung in der Rechtssache *Marks & Spencer*, Rechnung getragen wird.

### DAS PROBLEM UND DIE VON DER KOMMISSION VORGESCHLAGENEN LÖSUNGSWEGE

Alle Steuersysteme innerhalb der EU behandeln Gewinne und Verluste asymmetrisch: eine Besteuerung der Gewinne erfolgt für das Steuerjahr ihres Entstehens, während der steuerliche Wert eines Verlusts nicht für das Steuerjahr seiner Entstehung erstattet wird. Verluste werden also mit künftigen Gewinnen verrechnet. Während Unternehmen, die über verschiedene Betriebsstätten im Inland verfügen, Verluste problemlos abschreiben können und auf der Basis des Nettoergebnisses besteuert werden, bleibt Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Mitgliedstaaten diese Möglichkeit verwehrt. Die Kommission weist darauf hin, dass grenzübergreifende Verlustausgleiche innerhalb eines Konzerns, abgesehen von wenigen Ausnahmen, im Prinzip nicht möglich sind.

Diese unterschiedliche Behandlung grenzübergreifender Verluste hat Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes, da hierdurch Investitionen im Heimatland und grenzüberschreitende Investitionen in größeren Mitgliedstaaten begünstigt werden sowie größere Unternehmen gegenüber KMU im Vorteil sind. Dies führt zu höheren Preisen für Unternehmen und Verbraucher.

Im Hinblick auf Verluste innerhalb eines Unternehmens fordert die Kommission die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, ihre Steuersysteme so zu überarbeiten, dass Verluste beim Nettoergebnis eines Unternehmens automatisch berücksichtigt werden, so wie dies bereits bei rein inländischen Sachverhalten der Fall ist.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, Steuersysteme einzuführen oder beizubehalten, die Verluste innerhalb eines Konzerns genauso behandeln wie Verluste innerhalb eines Unternehmens. In dieser Mitteilung werden in diesem Zusammenhang drei alternative Konzepte vorgestellt: (i) endgültiger Übertrag von Gewinnen oder Verlusten ohne

Nachversteuerung; (ii) vorübergehender Verlustübertrag, der es gestattet, Verluste einer Tochtergesellschaft erst dann nachzuversteuern, wenn diese wieder Gewinne erwirtschaftet; und (iii) laufende Besteuerung der Ergebnisse der Tochtergesellschaft, wobei die im Sitzstaat der Tochtergesellschaft gezahlte Steuer auf die im Sitzstaat der Muttergesellschaft für die Einkünfte der Tochtergesellschaft zu zahlende Steuer angerechnet wird.

## STANDPUNKT DER BERICHTERSTATTERIN

Die Europäische Union, die über den größten wettbewerbsorientierten Binnenmarkt der Welt verfügt, benötigt wettbewerbsfähige steuerliche Regelungen. Im Vergleich zu anderen großen Binnenmärkten (USA, Japan, China) bestehen auf dem Binnenmarkt der EU zahlreiche steuerliche Hemmnisse. Die in der Mitteilung vorgeschlagenen Maßnahmen gehen in die richtige Richtung und tragen zur Schaffung eines wettbewerbsfähigen steuerlichen Umfeldes bei.

Die Berichterstatterin begrüßt die Konzepte der Kommission und befürwortet ihre doppelgleisige Strategie sowie die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen, die auf der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten basieren. Diese Maßnahmen zielen auf die Beseitigung von Verzerrungen und Steigerung der Attraktivität der betreffenden Mitgliedstaaten als Investitionsstandorte ab und tragen damit zur Verwirklichung der Ziele der Lissabon-Strategie bei.

Auch wenn der Bereich der Direktbesteuerung als solcher nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt, müssen die Mitgliedstaaten die ihnen verbliebenen Befugnisse jedoch unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts ausüben. Auch wenn zahlreiche in diesem Zusammenhang auftretende Probleme auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten gelöst wurden, wurden Fragen wie der grenzübergreifende Verlustausgleich aus den bestehenden Verträgen ausgeklammert, was auch in der Rechtsprechung des EuGH deutlich wird. Zudem tragen der OECD-Prozess und bilaterale Vereinbarungen der EU-Dimension nicht vollständig Rechnung.

Konzerne, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind, sollten weitestgehend genauso behandelt werden wie Konzerne, die nur in einem Mitgliedstaat agieren.

Die Berichterstatterin begrüßt die drei in der Mitteilung vorgeschlagenen Alternativen und befürwortet insbesondere gezielte Maßnahmen, die einen sofortigen und effektiven Abzug der Verluste von Tochtergesellschaft im Ausland zulassen (jährlich und nicht nur endgültig wie in der Rechtssache *Marks and Spencer*), die nachversteuert werden, wenn das Tochterunternehmen wieder Gewinne schreibt, indem eine zusätzliche Besteuerung auf der Ebene der Muttergesellschaft erfolgt. Durch diese Variante lassen sich Zins- und Liquiditätsnachteile, die insbesondere neu gegründete KMU treffen und sich auf grenzüberschreitende Investitionen in großen Mitgliedstaaten auswirken, am besten vermeiden.

Die Einleitung von zielgerichteten Maßnahmen wie jenen, die in der Mitteilung vorgeschlagen wurden, sollte die Kommission nicht davon abhalten, intensiv nach Möglichkeiten zur Schaffung eines EU-weiten Systems für den Umgang mit konsolidierten Gewinnen zu suchen, in dessen Rahmen Tochtergesellschaften wie Niederlassungen

behandelt werden.

Die Berichterstatterin fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass bei der Vorlage entsprechender Vorschläge darauf geachtet wird, dass jene ausgewählt werden, die auf ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Binnenmarktes und der Notwendigkeit abzielen, einen Missbrauch und eine Beeinträchtigung der Steuerbemessungsgrundlage zu verhindern. Deshalb wird die Kommission aufgefordert, ihre auf die Einführung einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage ausgerichteten Bemühungen fortzusetzen.

20.11.2007

## **STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES**

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

über die steuerliche Behandlung von Verlusten bei grenzübergreifenden Sachverhalten  
(2007/2144(INI))

Berichtersteller: Giuseppe Gargani

### **VORSCHLÄGE**

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. bekundet seine ernsthafte Besorgnis angesichts der negativen Auswirkungen der Unterschiedlichkeit der von den Mitgliedstaaten auf grenzübergreifende Verluste angewandten Systeme auf das Funktionieren des Binnenmarktes;
2. vertritt die Auffassung, dass gezielte Maßnahmen auf europäischer Ebene im Bereich des steuerlichen Abzugs von grenzübergreifenden Verlusten große Vorteile für das Funktionieren des Binnenmarktes bewirken können;
3. erachtet Maßnahmen zugunsten jener Kategorien von Unternehmen für vorrangig, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, da gerade diese Unternehmen im Vergleich zu Unternehmen, die lediglich in einem einzigen Mitgliedstaat tätig sind, unter der unterschiedlichen Behandlung der grenzübergreifenden Verluste leiden;
4. vertritt insbesondere die Auffassung, dass die Verzerrungen aufgrund der Unterschiedlichkeit der nationalen Systeme in erster Linie kleine und mittlere Unternehmen gegenüber ihren möglichen Konkurrenten benachteiligen, und fordert deshalb die Kommission auf, diesbezüglich spezifische Maßnahmen zu ergreifen;
5. schlägt der Kommission vor, unter den von ihr vorgeschlagenen Alternativmaßnahmen dem vorübergehenden Verlustübertrag (der so genannten Abzugs-/Hinzurechnungsmethode) den Vorzug zu geben und dazu die möglichen Auswirkungen einer solchen Maßnahme eingehend zu untersuchen;
6. fordert die Kommission gleichwohl auf, auch andere Wege auszuloten, insbesondere im

Hinblick auf die Einführung einer für die Gesellschaft gemeinsamen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage, die verstärkt dazu beitragen würde, die Schwierigkeiten im Bereich grenzübergreifende Verluste anzugehen.

## ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	20.11.2007
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 24 -: 0 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Carlo Casini, Bert Doorn, Cristian Dumitrescu, Monica Frassoni, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Neena Gill, Othmar Karas, Piia-Noora Kauppi, Klaus-Heiner Lehne, Katalin Lévai, Antonio López-Istúriz White, Hans-Peter Mayer, Manuel Medina Ortega, Aloyzas Sakalas, Diana Wallis, Tadeusz Zwiefka
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Mogens N.J. Camre, Charlotte Cederschiöld, Vicente Miguel Garcés Ramón, Luis de Grandes Pascual, Kurt Lechner, Eva Lichtenberger, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Gabriele Stauner
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	Toine Manders, Tomáš Zatloukal

## ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	21.11.2007
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ : 34 - : 4 0 : 1
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Mariela Velichkova Baeva, Zsolt László Becsey, Pervenche Berès, Slavi Binev, Sharon Bowles, Udo Bullmann, Ieke van den Burg, Christian Ehler, Jill Evans, Elisa Ferreira, Donata Gottardi, Benoît Hamon, Gunnar Hökmark, Karsten Friedrich Hoppenstedt, Sophia in 't Veld, Piia-Noora Kauppi, Wolf Klinz, Kurt Joachim Lauk, Andrea Losco, Cristobal Montoro Romero, Joseph Muscat, John Purvis, Alexander Radwan, Bernhard Rapkay, Dariusz Rosati, Heide Rühle, Eoin Ryan, Antolín Sánchez Presedo, Manuel António dos Santos, Margarita Starkevičiūtė, Ivo Strejček, Cornelis Visser, Sahra Wagenknecht
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Harald Ettl, Ján Hudacký, Werner Langen, Thomas Mann, Gianni Pittella,
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	Holger Krahrmer,